

**Vereinbarung**  
**zur Beschulung von grundschulpflichtigen Kindern der Gemeinde Kabelsketal**  
**in der Grundschule Paul Maar in Schkopau, OT Raßnitz**

Zwischen der

**Gemeinde Schkopau** (Schul- und Hortträger),  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Haufe  
Schulstraße 18 in 06258 Schkopau

und der

**Gemeinde Kabelsketal** (Nutzer),  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Hambacher  
Lange Straße 18 in 06184 Kabelsketal

wird auf der Grundlage des § 66 Abs. 1 und 2 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 22.02.2013 (GVBl. LSA S.68), zuletzt geändert am 24.06.2014 (GVBl. LSA S. 350) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem § 3 b i.V. m. § 12 b und § 11 a Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) in der jeweils gültigen Fassung vorbehaltlich der Zustimmung des Landkreises Saalekreis im Rahmen der Schulentwicklungsplanung Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erstattung von Ausgaben für Personal-, Bewirtschaftungs-, Sach- und kalkulatorischen Kosten an die Gemeinde Schkopau für die Nutzung der Grundschule im Ortsteil Raßnitz einschließlich der Schulturnhalle sowie des Hortes durch die Gemeinde Kabelsketal.

**§ 2**

**Umlagefähige Kosten**

Umgelegt werden alle anfallenden Personal-, Bewirtschaftungs-, Sach-, und kalkulatorischen Kosten. Zu den umlagefähigen Kosten gehören insbesondere die folgenden Ausgaben:

**1. Personalkosten**

(Sekretär/in, Hausmeister, Bundesfreiwillige, Sachbearbeiter KiTa und Schulen sowie sonstige, nicht vom Land getragene Personalkosten)

insbesondere:

- Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer
- Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aus Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer

## 2. Bewirtschaftungskosten

insbesondere:

- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- Aufwendungen für Mieten und Pachten (Schulgarten)
- Strom, Wasser, Heizmaterial
- Gebäudereinigung
- Gebäudeversicherung

## 3. Sachkosten

(Ausgaben des laufenden Bedarfs zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs)

insbesondere:

- Unterhaltung des beweglichen Vermögens
- Erwerb GWG (bis 150,00 €)
- Wartungsverträge, IT-Geräte / Software
- Unterhaltung IT-Geräte
- Aufwendungen für Leasing (z. B. Kopierer)
- Aus- und Fortbildung (des unter a) genannten Personals)
- Aufwendungen für den Verbrauch von Vorräten (Verbrauchsmittel)
- Schülerveranstaltungen
- Schwimmunterricht (einschl. Beförderungskosten)
- Schulfestwoche
- Lehr- und Unterrichtsmittel
- Versicherungen, Schadensfälle (Elektronikversicherung)
- Bürobedarf
- Bücher und Zeitschriften
- Postgebühren
- Fernmeldegebühren
- Dienstreisekosten (des unter a) genannten Personals)
- Sachverständigenkosten
- Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine

## 4. kalkulatorische Kosten

insbesondere:

- Abschreibungen
- kalkulatorische Zinsen
- innere Verrechnungen

### **§ 3**

#### **Umlagefähige Ausgaben für den Hort**

Die Kosten für den Hort werden entsprechend der LEQ-Vereinbarung mit dem Landkreis Saalekreis gem. § 12 b des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.01.2013 in der jeweils gültigen Fassung umgelegt.

#### **§ 4**

##### **Entstehung, Ende und Zahlung des Erstattungsanspruchs**

1. Der Erstattungsanspruch entsteht durch die Beschulung von Kindern, welche mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kabelsketal gemeldet sind.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht grundsätzlich ab dem 01.08. bei Schulanfängern, bei Kindern welche durch Zuzug beschult werden zum 1. des Monats, in welchem die Grundschule Paul Maar in Raßnitz erstmals besucht wird.
3. Der Erstattungsanspruch entfällt mit Ausscheiden der Kinder aus der Schule wegen Umzugs oder aus anderen persönlichen Gründen zum Letzten des Monats, in welchem die Schule besucht wurde oder zum 31.07. eines Jahres bei Wechsel in eine Schule des höheren Bildungsganges.

#### **§ 5**

##### **Höhe der Erstattung**

1. Die Ermittlung der umlagefähigen Kosten erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses. Die umlagefähigen Kosten werden durch die Gesamtschülerzahl dividiert und mit der Schülerzahl von Kabelsketaler Kindern, berechnet auf die Anzahl der Schulbesuchsmonate, multipliziert. Grundlage hierfür ist die Schuljahresanfangsstatistik des laufenden Schuljahres.
2. Zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. sind jeweils Abschläge i. H. v. 25 v. H., orientiert an den umlagefähigen Kosten des Vorjahres zu leisten. Die Abschläge werden mit der Endabrechnung festgesetzt. Bis zur Festlegung eines neuen Abschlages gilt der alte Abschlagsbetrag weiter.
3. Bis zum 30.06. des Folgejahres wird eine Endabrechnung für das vorangegangene Jahr erstellt und die bis dato geleisteten Abschläge angerechnet bzw. verrechnet. Der mit der Endabrechnung in Rechnung gestellte Betrag ist einen Monat nach Rechnungslegung fällig.

#### **§ 6**

##### **Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung**

1. Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2016 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.07.2031.
2. Darüber hinaus verlängert sich diese Vereinbarung stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt. Die Kündigung ist mit einer Frist von 9 Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Sie hat schriftlich zu erfolgen.
3. Die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 7**

##### **Nebenabreden**

1. Die Gemeinde Schkopau verpflichtet sich zur Beschulung von max. 60 Kabelsketaler Kindern aus dem Ortsteil Großkugel. Darüber hinaus gehende Schülerzahlen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
2. Die Gemeinde Schkopau verpflichtet sich, für die unter Absatz 1 genannten Schulkinder, eine Hortbetreuung anzubieten. Ein finanzieller Ausgleich erfolgt gem. § 3 dieser Vereinbarung.
3. Weitere Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Sollten diese getroffen werden wollen, so sind sie schriftlich niederzulegen und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

**§ 8**

**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so ist die übrige Vereinbarung auch weiterhin gültig. Die beteiligten Parteien verpflichten sich für diesen Fall zum Abschluss einer neuen Vereinbarung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten Zweck wirtschaftlich und bei vernünftiger Auslegung am ehesten entspricht.

Schkopau, den .....

Kabelsketal, den .....

.....  
**Haufe**  
Bürgermeister

.....  
**Hambacher**  
Bürgermeister